

- 1. Aufstellung -

Satzung der Gemeinde Glasau, Kreis Segeberg

für die 1. vereinfachte Änderung des BEBAUUNGSPLANES

NR. 3

für das Gebiet „ Verlängerung am Huben “

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986, in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom , Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet „ Verlängerung am Huben “, bestehend dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL B - TEXT

Die textliche Festsetzung Nr. 6 des Ursprungsplanes Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

6. „In den Abstandstreifen zwischen Baugrenzen und Knicks ist die Errichtung von Nebenanlagen und solcher Anlagen, die nach Landesrecht im Bauwuch oder den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, unzulässig. (§ 14 Abs. 1 i.V. mit § 23 Abs. 5 Baunutzungsverordnung -BauNVO-)“

Die übrigen Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten unverändert weiter.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 13. Feb. 1997
2. Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 04. März 1997 unter Fristsetzung bis zum 20. März 1997 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Die Beteiligten haben innerhalb der vorbezeichneten Frist widersprochen / nicht widersprochen.
3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16. Dez. 1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
4. Die vereinfachte Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B) , wurde am 16. Dez. 1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 16. Dez. 1997 gebilligt.

5. Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 4 wird hiermit bescheinigt.

Gemeinde Glasau



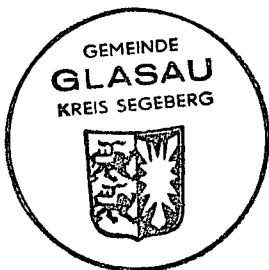
Glasau, den 27. Feb. 1998

Wendt
Bürgermeister/Amtsvorsteher

6. Das Anzeigeverfahren gem. § 13 Abs. 1 i.V. mit § 11 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 06. Juli 1998 bestätigt, daß

- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht
- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

Gemeinde Glasau



Glasau, den 17. Juli 1998

Wendt
Bürgermeister/Amtsvorsteher

9. Die Satzung des Bebauungsplanes dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Glasau



Glasau, den 17. Juli 1998

Wendt
Bürgermeister/Amtsvorsteher

10. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am (21. Juli 1998 zum 05. Aug. 1998) öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung (GO) ist ebenfalls hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 06. Aug. 1998 in Kraft getreten.

Gemeinde Glasau



Glasau den 06. Aug. 1998

Wendt
Bürgermeister/Amtsvorsteher